

**B KULTURWISSENSCHAFTEN**

**BD LITERATUR UND LITERATURWISSENSCHAFT**

**BDBA Deutsche Literatur**

**Personale Informationsmittel**

**Friedrich von SCHILLER**

**Recht <Motiv>**

- 13-2** *Schiller und das Recht* / Yvonne Nilges. - Göttingen : Wallstein, 2012. - 399 S. : Ill. ; 23 cm. - Zugl.: Heidelberg, Univ., Habil.-Schr., 2010. - ISBN 978-3-8353-1129-9 : EUR 44.90  
[#2739]

Am Ende der bekannten Streitszene in Friedrich Schillers Trauerspiel *Maria Stuart* schleudert die schottische Königin ihrer englischen Widersacherin die Worte an den Kopf: „Regierte Recht, so läget *Ihr* vor mir | Im Staube jetzt, denn *ich* bin euer König.“<sup>1</sup> Daß sich die Verschärfung der zentralen Handlungskonflikte im Horizont staats-, zivil- und strafrechtlicher Fragen vollzieht, ist in Schillers literarischen Werken keine Seltenheit, sondern vielmehr gängige Praxis. Um so erstaunlicher ist es, daß die Forschung diesem Thema zumeist nur beiläufige Aufmerksamkeit geschenkt hat,<sup>2</sup> was

---

<sup>1</sup> *Maria Stuart*, Szene III/4. - *Schillers Werke* / begr. von Julius Petersen. Fortgef. von Lieselotte Blumenthal ... Hrsg. im Auftrag der Klassik-Stiftung Weimar und des Deutschen Literaturarchivs Marbach von Norbert Oellers. - Nationalausg. - Weimar ; [Stuttgart] : Verlag Hermann Böhlaus Nachf. - 25 cm [#1612]. - [Fortan: **NA**]. - Bd. 9. Maria Stuart / hrsg. von Nikolas Immer. - Teil 1. - Neue Ausg. - 2010. - 446 S. : Ill. - ISBN 978-3-7400-1237-3 : EUR 99.95. - Hier: **NA** 9 N I, 104. - Rez.: **IFB 10-4** <http://ifb.bsz-bw.de/bsz326369694rez-1.pdf>

<sup>2</sup> Hervorzuheben ist der instruktive Beitrag *Schiller und das Recht* / Udo Ebert. // In: Schiller im Gespräch der Wissenschaften / hrsg. von Klaus Manger und Gottfried Willems. - Heidelberg : Winter, 2005. - 169 S. - (Ästhetische Forschungen ; 11). - ISBN 3-8253-5065-7. - Hier S. 139 - 169. - Eher populärwissenschaftlich angelegt ist die Arbeit „Daß nicht der Nutzen des Staats Euch als Gerechtigkeit erscheine“ : Schiller und das Recht / Klaus Lüderssen. - 1. Aufl. - Frankfurt am Main ; Leipzig : Insel-Verlag, 2005. - 222 S. - ISBN 3-458-17242-4. - Vgl. auch den Sammelband: *Das Gerechte und das Schöne* : Gerechtigkeit und Recht in Schillers Denken und Dichten / Hans-Joachim Bauer (Hrsg.). - Berlin : BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, 2006. - 90 S. - (Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Jena e.V. ; 7). - ISBN 3-8305-1203-1. - Weitere Einzelbeiträge verzeichnet Nilges in ihrem Forschungsüberblick (S. 7 f.). - Vgl. auch *Literatur und Recht* : eine Bibliographie für Leser / Thomas Sprecher. - Frankfurt am Main : Klostermann, 2011. - 721 S. ; 25 cm. - ISBN 978-3-465-03719-4 : EUR 99.00 (mit CD-ROM) [#2279]. - Hier S. 258 - 263. - Rez.: **IFB 11-4**

aber nicht zuletzt daran liegen mag, daß die Beziehung von Literatur und Recht erst in der letzten Zeit wieder verstärkt diskutiert worden ist.<sup>3</sup> Yvonne Nilges nun hat sich in ihrem Buch<sup>4</sup> dieser Problemstellung mit Blick auf das historische, erzählerische und dramatische Werk Schillers angenommen und entfaltet in einem ausgreifenden Panorama, mit welcher Sensibilität der „Universaljurist“ (S. 85) Schiller bestehende Rechtsordnungen vergegenwärtigt und dabei gesellschaftspolitisch relevante Rechtsfragen problematisiert.

Bereits der erste große Abschnitt über Schillers Erzählung **Der Verbrecher aus Infamie** veranschaulicht, wie fruchtbar und lohnend es ist, diesen bereits vielfach interpretierten Text mit Perspektive auf die darin präsentierten Rechtsverhältnisse zu untersuchen. In einem ersten Schritt gelingt es Nilges bereits, neue biographische Erkenntnisse über Schillers Zeit an der Karlschule zu gewinnen. Im Zusammenhang mit Schillers zweijährigem Jura-Studium stellt sie heraus, daß Schillers „Rechtsinteresse“ insbesondere „aus dem [erwuchs], was ihn die Karlsschule in diesem Fach nicht lehrte, d.h. aus einer Abwehrhaltung gegenüber ihren selektiven, repressiven Lehrinhalten“ (S. 38). Aufgewiesen wird, daß Schiller, indem er sich positiv an Montesquieus **De l'esprit des lois** (1748) orientiert, sich dezidiert vom Vergeltungsprinzip der zeitgenössischen Strafgesetzgebung absetzt.

Gleichzeitig stellt Nilges heraus, daß sich Schiller bei der Schilderung der Strafen für seinen Protagonisten Christian Wolf detailliert auf die Bestrafungsmaßnahmen der **Württembergischen Landesordnung** (1567) beruft. Noch bemerkenswerter erscheint es, daß mit der Namenswahl von Schillers Hauptfigur zugleich der Philosoph und Rechtgelehrte Christian Wolff angesprochen wird, da „Wolffs *Jus Naturae*“, wie Nilges darlegt, „als das Hauptlehrbuch für Schillers Studium in der Naturrechtslehre angesehen werden“ (S. 50) darf. Da aber Wolff aus dem Naturrecht „eine kategorische Unterdrückung alles schädlichen Verhaltens“ (ebd.) ableitet, erweist sich Schillers Erzählung geradezu als kritischer Kommentar auf dieses Postulat.

Darüber hinaus zeigt Nilges, daß bereits mit dem titelgebenden Begriff der ‚Infamie‘ ein „juridischer *terminus technicus*“ (S. 53) des 18. Jahrhunderts aufgegriffen wird.<sup>5</sup> Beachtenswert ist dabei, daß die ‚infamierenden Strafen‘

---

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz35174360Xrez-1.pdf>

<sup>3</sup> Vgl. exemplarisch: **Rechtsgeschichten** : über Gerechtigkeit in der Literatur / Richard Weisberg. Mit einem Nachwort von Bernhard Schlink. Aus dem Amerikan. - Dt. Erstausg., 1. Aufl. - Berlin : Suhrkamp, 2013. - 291 S. - Einheitssacht.: The failure of the word <dt.>. - (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft ; 2010). - ISBN 978-3-518-29610-3 : EUR 14.00.

<sup>4</sup> Inhaltsverzeichnis: <http://d-nb.info/1021851965/04>

<sup>5</sup> Zur aktuellen Rekonstruktion des Infamie-Konzepts vgl. **Schiller, Krünitz und ‚Der Verbrecher aus verlorener Ehre‘** : einige Anmerkungen zur Erzählstruktur und zur „Infamie“-Diskussion / Hans Gerd Rötzer. // In: Wirkendes Wort. - 61 (2011), S. 202 - 217, sowie: **Schillers ‚Der Verbrecher aus verlorener Ehre‘** : eine moralphilosophische Parabel mit kriminalpolitischen Nebenwirkungen / Tonio Walter. // In: Infamie : Ehre und Ehrverlust in literarischen und juristischen Diskursen / Achim Geisenhanslüke/Martin Löhnig (Hrsg.). - Regenstauf : Ed. Rechtskul-

– wie etwa das ‚Brandmarken‘ – den Verbrecher dergestalt ächten, daß für ihn die Rückkehr in eine rechtskonforme Zivilgesellschaft im Grunde ausgeschlossen wird. Nilges deutet in diesem Zusammenhang an, daß Schiller mit seiner Erzählung Cesare Beccarias Kritik am geltenden Strafrecht aufgreift,<sup>6</sup> der bereits Ende des 17. Jahrhunderts behauptet hatte, daß die „Prävalenz vergeltender Gesetzeshärte“ nur dazu führt, „dass der Verbrecher in den anarchischen Naturzustand abgeleitet“ (S. 55).

Im zweiten Abschnitt stehen Schillers historiographische Schriften im Vordergrund, die mit Blick auf die darin entfalteten Rechtsverhältnisse untersucht werden. In der **Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung** ist es die spezifische Ausprägung des Widerstandsrechts, auf die Schiller in Anlehnung an Hugo Grotius' Hauptwerk **Über das Recht des Krieges und des Friedens** (1625) eingeht. Nilges unterstreicht, daß sich Schiller vor allem auf einen von Grotius definierten Ausnahmefall bezieht: daß nämlich der „Eidbruch des Königs [...] zum rechtmäßigen aktiven Widerstand berechtigt“ (S. 98). Damit ist eine Konstellation angesprochen, die, wie Schiller selbst kenntlich macht, auf den **Wilhelm Tell** vorausweist. Neben dieser Orientierung an den staatsrechtlichen Überlegungen von Grotius profiliert Nilges auch die Modernität von Schillers Rechtsdenken in seiner **Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs**. Sichtbar wird seine Progressivität nicht nur an der Einführung von Begriffen wie ‚Wahlfreiheit‘ und ‚Staatenbund‘, sondern auch an der avantgardistischen Bezeichnung seiner Leserinnen als „Mitbürgerinnen“ (S. 142). Das heißt nichts weniger, als daß Schiller bereits im Jahr 1790 ausdrücklich auch die Frauen in seine „Menschenrechte-Konzeption“ (S. 143) einschließt. Doch während Schiller die Rechtsfragen in den Geschichtsschriften noch losgelöst von der Französischen Revolution diskutiert, schildert Nilges im dritten Abschnitt ihrer Arbeit, wie er in den Briefen **Über die Ästhetische Erziehung des Menschen** konzeptuell versucht, „aus der prekären Gegenwart heraus einen modernen Rechtsstaat“ (S. 167) zu begründen. Unter Rekurs auf eine pointierte Formulierung von Georg Lukács unterstreicht Nilges das zentrale Ziel der ästhetischen Erziehung: „den Zweck der Revolution ‚ohne Revolution zu verwirklichen‘“ (S. 169). Mit Blick auf die Struktur der epistolaren Abhandlung wird herausgestellt, daß mit dem elften Brief eine deutliche Zäsur erfolge. Während die Bereiche des Ästhetischen und Politischen im ersten bis zehnten Brief noch eng verzahnt sind, werden die „politischen Anklänge in Schillers Ausdrucksweise [ab dem elften Brief] zuse-

---

tur in der H. Gietl Verl. & Publ.-Service GmbH, 2012. - 97 S. ; 22 cm. - (Rechtskultur, Wissenschaft ; 6). - 978-3-86646-407-0. - Hier S. 55 - 77.

<sup>6</sup> Schillers Beccaria-Rezeption hat bereits Maria Carolina Foi behandelt, die Nilges zwar in ihrem Literaturverzeichnis anführt (S. 382), im vorliegenden Zusammenhang aber nicht nennt. Vgl. **Recht, Macht und Legitimation in Schillers Dramen** : am Beispiel von ‚Maria Stuart‘ / Maria Carolina Foi. // In: Friedrich Schiller und der Weg in die Moderne / hrsg. von Walter Hinderer in Verbindung mit Alexander von Bormann ... - Würzburg : Königshausen und Neumann, 2006. - 615 S. : Ill. ; 24 cm + 1 DVD-Video. - (Stiftung für Romantikforschung: Stiftung für Romantikforschung ; 40). - ISBN 978-3-8260-3559-3. - S. 227 - 242, hier S. 239 - 241.

hends neutralisiert“ (S. 206). Trotz dieser Verschiebung bleibt jedoch festzuhalten, daß die rechtliche Diktion die **Ästhetischen Briefe** durchweg grundiert.

Im vierten Abschnitt ihrer Arbeit widmet sich Nilges schließlich dem Thema *Recht und Gerechtigkeit in Schillers Dramen*, wobei im folgenden exemplarisch auf die Deutung der **Wallenstein**-Trilogie eingegangen werden soll. Bereits zu Beginn des Binnenkapitels hebt Nilges hervor, daß in Schillers dreiteiligem Trauerspiel das Recht auf fundamentale Weise relativiert wird. Als Beleg dient zunächst die Aussage Wallensteins: „Alles ist Partei und nirgends | Kein Richter“ (S. 256)<sup>7</sup> – eine Bemerkung, die zwar einen Zustand universaler Rechtlosigkeit benennt, die aber gleichzeitig der subjektive Ausdruck von Wallensteins wachsender Entfremdung gegenüber den komplexen politischen Verhältnissen ist und daher nur symptomatisch dazu taugt, Auskunft über die allgemeinen Rechtsverhältnisse im Drama zu geben.

In Anknüpfung an die **Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs** profiliert Schiller schon in **Wallensteins Lager** offenkundig rechtlose Zustände, wenn der erste Jäger bekundet: „Da tret ich auf mit beherztem Schritt, | Darf über den Bürger kühn wegschreiten“.<sup>8</sup> Gleichwohl erscheint die Einschätzung von Nilges, das Recht sei „durch den Krieg der Anarchie anheimgefallen“ (S. 257) eine Spur zu radikal, da im Rahmen des militärischen Befehlsapparats zweifellos eine rechtlich geregelte Ordnung besteht, die insbesondere verlangt, einer „Ordre“ nicht „fürwitzig“ zu „widersprechen“.<sup>9</sup> Aus völkerrechtlicher Perspektive hingegen muten die Zustände im Lager in der Tat barbarisch an, wenn „Betrug, Diebstahl, Unzucht sowie Schändungen der Gotteshäuser“ (S. 258) auf der Tagesordnung stehen. Pointiert macht Nilges darauf aufmerksam, daß im Gegensatz zu Grotius, der die Verrechtlichung des Krieges fordert, Schiller die „bestürzende *Entrechtlichung* des Kriegszustandes“ (S. 258) vergegenwärtigt. Diese dezidierte Mißachtung des Völkerrechts wiederum wird von Nilges als gezielte Bestechungsabsicht Wallensteins ausgelegt: Indem er seinem Heer vielfältige Freiheiten gewährt, entsteht ein Bindungsverhältnis, aus dem sich für Wallenstein eine erhebliche Handlungssicherheit gibt. Doch auch wenn er gegen die angeführten Verletzungen des Völkerrechts nicht vorgeht, dürfte sich kein schlagender Textbeleg dafür finden lassen, daß Wallenstein bereits bei der Herstellung entrechtlicher Kriegsverhältnisse derart „*kalkuliert*“ (S. 263) vorgeht, wie Nilges das glauben machen möchte.

Weitaus aufschlußreicher erscheint dagegen die Bezugnahme auf die Diskussion des Völkerrechts um 1800, da Nilges herausarbeitet, wie sehr die Rechtskonzeption in der **Wallenstein**-Trilogie von dieser Debatte geprägt ist. Die zentralen Referenzschriften sind dabei Justus Mösers fragmentarischer Aufsatz **Über Theorie und Praxis** (1793, erstmals posthum 1798 gedruckt) sowie Immanuel Kants Schrift **Zum ewigen Frieden** (1795).<sup>10</sup> Wäh-

---

<sup>7</sup> **Wallensteins Tod**, Szene III/15; **NA** 8, 264.

<sup>8</sup> **Wallensteins Lager**, Auftritt VI; **NA** 8, 22.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Auf die politisch-historische Bedeutung Mösers für Schiller ist bislang nur in marginaler Weise hingewiesen worden. Vgl. **Das Schöne und die Republik** : poli-

rend Kant den ‚gerechten Krieg‘ als Unmöglichkeit schlechthin begreift und vielmehr auf eine grundsätzliche Kriegsvermeidung zielt, läßt sich Möser Aufsatz – auch wenn dieser auf Kants Aufsatz **Über den Gemeinspruch : das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis** (1793) reagiert – „als direkte Falsifikationsgrundlage kantischer Prämissen für den *Wallenstein*“ (S. 264) heranziehen. Max Piccolomini wird dabei als Verkörperung von Kants abstrakter Rechtsvorstellung gedeutet, deren theoretischer Anspruch nicht mit den Bedingungen der Wirklichkeit zu vermitteln sei. Diesen Grundkonflikt veranschaulicht Nilges überzeugend anhand einer Passage aus Möser Aufsatz, in der er gegen die „idealischen Fanale“ von Kants Theorie opponiert, da zu befürchten ist, „daß die jungen Leute, die mit geschärftem Blicke darnach auszusehn angewiesen werden, bei dem geringsten Wölkchen ihr Schiff auf Klippen führen werden“ (S. 281). Tatsächlich entsteht hier der Eindruck, als habe Möser mit seinen Ausführungen, wie Nilges nahelegt, bereits die Figur des Max Piccolomini antizipiert: „Er geht zugrunde – muss zugrunde gehen, weil sein Begriff des Rechts, welcher die Welt vereinfacht, so nicht lebbar ist“ (S. 283).

Die profunde und lesenswerte Monographie von Nilges macht in erster Linie sichtbar, daß die Frage nach der Beschaffenheit von Schillers Rechtsdenken die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Werkkontexten erfordert. Auch wenn die Analyse von literarischen Darstellungen konkreter Rechtsverhältnisse bei Nilges den größten Raum einnimmt, werden gleichermaßen die von Schiller als Historiker rekonstruierten und die von Schiller als Theoretiker entworfenen Rechtskonzepte berücksichtigt. Dabei erweist sich der Zugriff von Nilges insofern als innovativ, als sie bisher unbekannte Quellen bzw. bislang nicht ausgewertete Schriften erschließt, die den Kontext für Schillers literarisch gestaltete Rechtsordnungen bilden. Erst vor diesem Hintergrund wird verständlich, daß die Behauptung, Schiller sei ein „Universaljurist“ (S. 85) gewesen, weitaus mehr ist als ein bloßes Aperçu.

Nikolas Immer

---

tische Klassik im Weimar um 1800 / Gerhard Lauer. // In: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. - 24 (2011), S. 236 - 272, hier S. 264. - Eine Verbindung zu Möser stellt Nilges anhand der Schrift **Über die Buchmacherey** : Zwey Briefe an Herrn Friedrich Nicolai von Immanuel Kant (1798) her, die Schiller nachweislich gelesen hat (S. 264). Im ersten dieser zwei Briefe nimmt Kant Bezug auf die von Friedrich Nicolai herausgegeben **Vermischten Schriften** (1797/1798) Möser, in deren zweitem Teilband Möser Aufsatz **Über Theorie und Praxis** enthalten ist (**Ueber Theorie und Praxis** / Justus Möser. In: Sämmtliche Werke / Justus Möser. Hrsg. von Friedrich Nicolai. - Berlin ; Stettin : Nicolai. - Bd. 8. Vermischte Schriften. - 2 (1798), S. 86 -105). Daß Schiller diesen Aufsatz rezipiert hat, legt Nilges zwar nahe, kann es aber nicht explizit nachweisen. - Zur Aufarbeitung der Rechtskonzeption in Kants Abhandlung **Zum ewigen Frieden**, die Nilges als Desiderat benennt (S. 267), vgl. zumindest ansatzweise **Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden** / hrsg. von Otfried Höffe. - 3., bearb. Aufl. - Berlin : Akademie-Verlag, 2011. - X, 210 S. ; 21 cm. - (Klassiker auslegen ; 1). - ISBN 978-3-05-005103-1 : EUR 24.80 [#1922]. - Rez.: **IFB 11-2**

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz338876227rez-1.pdf>

QUELLE

**Informationsmittel (IFB)** : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz369980824rez-1.pdf>